

An die Baubehörde der Gemeinde Virgen
Virgental Str. 81, 9972 Virgen

BESTÄTIGUNG Schnurgerüst / Bodenplatte

gem. § 38 (2) Tiroler Bauordnung 2018

Gem. § 38 (2) Tiroler Bauordnung 2018 (TBO) LGBl. Nr. 28 hat der Bauherr nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundaments durch eine befugte Person oder Stelle den aufgrund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüsts oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen. Mit der Ausführung des aufgehenden Mauerwerkes darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.

.....
(Vor- und Zuname des befugten Ausstellers der Bestätigung)

.....
(Anschrift)

.....
(Tel. / E- Mail)

BESTÄTIGUNG

Im Sinne des § 38 Abs. 2 bestätige ich, dass beim Bauvorhaben - welches mit unten genanntem Bescheid genehmigt worden ist - die Bodenplatte bzw. das Fundament eingemessen wurde. Der Verlauf der äußeren Wandfluchten ist mittels eingemessenem Schnurgerüst

einer Markierung auf der Bodenplatte mit Farbe

deutlich sichtbar gekennzeichnet worden.

Die Höhe und Situierung der Bodenplatte bzw. die Höhe und Situierung des Fundamentes am Bauplatz stimmen mit den Plänen und der Baubewilligung überein.

Baubewilligung Zl. 131-9B/

vom (Bewilligungs- Datum)

Name des Bauwerbers / Bausache:

....., am

(Ort/Datum) (Unterschrift der befugten Person)